

Gemeinde Sponholz

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Sponholz

Rückwirkende Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Sponholz (ehem. der Gemeinde Warlin) über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Warlin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warlin hat in ihrer Sitzung am 08.10.2003 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Warlin als Satzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Satzung durch Veröffentlichung dieser Satzung erfolgte jedoch vor Ausfertigung der Satzung. Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers ist die Bekanntmachung nach erfolgter Ausfertigung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu wiederholen, um die wirksame Bestandskraft der Satzung sicherzustellen.

Hinweis: Der Bebauungsplan bleibt inhaltlich unverändert.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Warlin der Gemeinde Sponholz (ehem. Gemeinde Warlin) wird hiermit gemäß § 10 BauGB bekannt gemacht und tritt **rückwirkend** zum 26.01.2005 in Kraft.

Die Satzung und die dazugehörige Begründung werden im Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung am 24.01.2005 geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Neverin, 17.10.2018

Schult
Bürgermeister

